

Tarifbereich/Branche	Kautschukindustrie
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner	
Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie (ADK) e.V., Hannover	
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Hauptvorstand, Hannover	
Fachlicher Geltungsbereich	
Die Tarifverträge gelten für die Betriebe der kautschuk- und kunststoffverarbeitenden Industrie sowie fachnahe Betriebe, die sich als Mitglied dem ADK angeschlossen haben. Dazu gehören auch deren selbständige oder unselbständige Hilfsbetriebe, Forschungsstellen, Verwaltungsstellen, Auslieferungslager und Verkaufsstellen.	
Laufzeit des Manteltarifvertrages:	gültig ab 01.01.2000 – kündbar zum 31.12.2003 (Fassung 24.05.2018)
Laufzeit des Entgelttarifvertrages:	gültig ab 01.06.2020 – kündbar zum 31.03.2021
Anzahl der Entgeltgruppen: 13	
Differenzierung der Entgeltgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein	
Höhe der monatlichen Entgelte in €	ab 01.06.2020
Unterste Entgeltgruppe E1	
Tätigkeiten in der Eingliederungsphase, insbesondere von Schülern und Studenten, während der ersten 8 Wochen im Betrieb.	
	1.734,72
E2	
Tätigkeiten einfacher Art, die nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.	
Stufe A	2.080,32
Stufe B	2.183,04
Stufe C	2.287,68
E6	
Tätigkeiten in der Produktion, auch mit Wartungsarbeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die in einer Anlernzeit von in der Regel mehr als sechs Monaten und/oder einer fachbezogenen Berufsausbildung erworben werden.	
Tätigkeiten insbesondere in Verwaltung und Labor, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine abgeschlossene zweijährige fachbezogene Berufsausbildung erworben werden.	
Stufe A	2.410,56
Stufe B	2.532,48
Stufe C	2.649,60
E7	
Tätigkeiten im Servicebereich und im Zeitentgelt, deren Ablauf und Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine abgeschlossene, mindestens 3jährige Berufsausbildung in einem fachbezogenen Ausbildungsberuf erworben werden. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch eine fachbezogene mehrjährige Berufserfahrung erworben werden.	
Stufe A	2.732,16
Stufe B	2.861,76
Stufe C	2.986,56

Höchste Entgeltgruppe E13	
Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die üblicherweise durch einen Hochschulabschluss (Master oder Dipl.-Ing., Dipl.-Chem. etc.) erworben werden.	
Stufe A	5.139,84
Stufe B	5.256,96
Die Anforderungsmerkmale der Stufen A, B und C werden von den Betriebsparteien festgelegt, auch unterschiedlich für die einzelnen Entgeltgruppen. Als Kriterien kommen in erster Linie die unterschiedlichen Entgeltgrundsätze „leitungsbezogenes Entgelt“ oder „Zeitentgelt“ sowie Leistungsunterschiede in Betracht. Ferner können z.B. Betriebs- und Gruppenzugehörigkeit, Lebensalter und Erfahrung berücksichtigt werden.	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €	
	ab 01.04.2020
im 1. Ausbildungsjahr	844
im 2. Ausbildungsjahr	906
im 3. Ausbildungsjahr	956
im 4. Ausbildungsjahr	996
Wöchentliche Regelarbeitszeit:	
ab 1. Januar 2021 38,5 Stunden; ab 1. Januar 2022 38 Stunden; ab 1. Januar 2023 37,5 Stunden	
Urlaubsdauer:	
30 Urlaubstage	
zusätzliches Urlaubsgeld	
Für alle Arbeitnehmer beträgt das zusätzliche Urlaubsgeld je tariflichen Urlaubstag 21 € . Teilzeitbeschäftigte erhalten ein zusätzliches Urlaubsgeld im Verhältnis ihrer tatsächlichen Arbeitszeit zu der tariflich vereinbarten Arbeitszeit.	
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)	
Die Jahresleistungsprämie errechnet sich für gewerbliche Arbeitnehmer aus <ul style="list-style-type: none"> • der vertraglichen Wochenarbeitszeit multipliziert mit • dem Faktor 4,35 (durchschnittliche Jahreswochenarbeitszeit pro Monat) multipliziert mit • dem im Oktober geltenden tariflichen Grundentgelt je Stunde. Durch Betriebsvereinbarung kann ein anderer, auch erweiterter Berechnungszeitraum zugrunde gelegt werden. Die Jahresleistungsprämie für Angestellte entspricht dem im Oktober bzw. im geänderten Berechnungszeitraum geltenden tariflichen Grundentgelt. Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Jahresleistungsprämie in dem Verhältnis gekürzt, in dem ihre vertragliche Arbeitszeit zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit steht. Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr erhalten eine Jahresleistungsprämie in Höhe von 10% . Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr erhalten eine Jahresleistungsprämie in Höhe von 50% ihrer monatlichen Ausbildungsvergütung, Auszubildende im 3. und im 4. Ausbildungsjahr erhalten eine Jahresleistungsprämie in Höhe einer vollen monatlichen	

Ausbildungsvergütung. Arbeitnehmer, die in dem der Auszahlung vorhergehenden Kalenderjahr im Betrieb das Arbeitsverhältnis begonnen haben, erhalten 50% eines tariflichen Monatsentgelts. Arbeitnehmer, die im laufenden Kalenderjahr im Betrieb das Arbeitsverhältnis begonnen haben, erhalten bei

Eintritt im 1. Quartal 25% eines tariflichen Monatsentgelts,

Eintritt im 2. Quartal 15% eines tariflichen Monatsentgelts,

Eintritt im 3. Quartal 5% eines tariflichen Monatsentgelts.

Vermögenswirksame Leistung

Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer und Auszubildende (Berechtigte) haben Anspruch auf eine kalenderjährliche Einmalzahlung, wahlweise in Form von:

- **monatliche vermögenswirksame Leistungen** von **20,00€** oder
- **jährliche Altersvorsorge** von **240,00€**, sofern der Arbeitgeber eine betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlungen anbietet.

Auszubildende und befristet Beschäftigte können aus dem Kreis der Berechtigten bei Entgeltumwandlung durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder durch Satzung einer Pensionskasse oder einer Unterstützungskasse ausgenommen werden. Bietet der Arbeitgeber eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung über eine bereits bestehende betriebliche Pensionskasse oder Unterstützungskasse an, sind für den berechtigten Personenkreis die Satzungsbestimmungen dieser Versorgungseinrichtung maßgebend. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Leistungen anteilig im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.